

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Änderung in der Überschrift:

Der Tippfehler im Wort Steuersatz wird korrigiert

§ 2

§ 6 (Steuerermäßigung) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Steuerermäßigung nach Abs. 1 gelten nicht

- wenn der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung abgelegt wurde
- wenn gegen den Hundehalter für diesen Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen

§ 3

§ 6 (Steuerermäßigung) wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

(5) Hunde, die vor dem 01.01.2012 beim Markt gemeldet wurden erhalten die Steuerermäßigung nach Abs. 1.

(6) Hat ein Halter mehrerer Hunde mit einem seiner Hunde einen Hundeführerschein erworben, so gilt die Steuerermäßigung nach Abs. 1 für eine Dauer von 10 Jahren ab Erwerb des Hundeführscheins auch für seine anderen Hunde.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 17.06.2020

Franz Obesser, 1. Bürgermeister